



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 8. April 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl als Leiter des Raumpflegedienstes

Philippe Emery aus Abtwil ist als Leiter Raumpflegedienst der kantonalen Verwaltung gewählt worden. Philippe Emery ist heute als Teamleiter der Hauswarte in der Gemeinde Herisau tätig. Er wird die mit dem Weggang von Sepp Manser neu zu besetzende Stelle im Bau- und Umweltschutzdepartement mit einem Pensum von 100% am 1. Juli 2022 antreten.

Wahl als Mitarbeiterin Mobile Polizei

Die Standeskommission hat Nicole Waller, Flawil, als Mitarbeiterin Mobile Polizei bei der Kantonalen Polizei Appenzell Aargau gewählt. Die Gewählte wird die nach dem Weggang von Irena Heim neu zu besetzende Stelle mit einem Pensum von 100% am 1. Juli 2022 antreten.

Rücktritt als Stiftungsrat

Franz Rusch, Appenzell, hat seinen Rücktritt als Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel eingereicht. Die Standeskommission wird im Rahmen der Konstituierung der von ihr zu bestellenden Kommissionen im Mai über die künftige Vertretung des Kantons im Stiftungsrat beschliessen.

Liveübertragung Landsgemeinde und Übersetzung in Gebärdensprache

Die Landsgemeinde 2022 wird wiederum per Livestream im Internet übertragen. Auch die Übersetzung in Gebärdensprache wird fortgeführt.

In einem Pilotversuch wurde die Landsgemeinde 2019 erstmals digital aufgezeichnet und mittels Liveübertragung im Internet verfügbar gemacht. Die Liveübertragung stiess auf grosses Interesse. Die Standeskommission hat aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen beschlossen, bis auf weiteres Liveübertragungen der Landsgemeinde anzubieten. Die Aufnahmen sollen erneut so vorgenommen werden, dass das Stimmverhalten einzelner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht ersichtlich ist. Der Vertrag mit der On Air Production AG, die schon mit dem Livestream der Landsgemeinde 2019 beauftragt war, wird entsprechend erneuert.

Zudem wird die in den letzten beiden Jahren vorgenommene Übersetzung der Landsgemeinde in Gebärdensprache ebenfalls wieder angeboten, damit auch die gehörlosen Stimmberechtigten ihr kantonales Stimm- und Wahlrecht aktiv ausüben können.

Ergänzung der Unterstützungsrichtlinien im Asylwesen

Die kantonalen Unterstützungsrichtlinien im Asylwesen, mit Regelungen für Personen mit dem von der Schweiz für Flüchtlinge aus der Ukraine neu verliehenen Schutzstatus S, wurden von der Ständekommission ergänzt.

Seit 1. Januar 2017 wird im Kanton Appenzell I.Rh. die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sowie Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus in den kantonalen Unterstützungsrichtlinien im Asylwesen geregelt. Der Bundesrat gewährt seit einigen Wochen den aus der Ukraine geflüchteten Personen erstmals den neuen Schutzstatus S. Die Ständekommission hat daher die bisherigen Unterstützungsrichtlinien im Asylwesen mit Bestimmungen zum Schutzstatus S ergänzt.

Die Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S läuft weitgehend analog zur Regelung für vorläufig aufgenommene Personen, weil der Schutzstatus S eine besondere Form einer vorübergehenden Aufnahme darstellt. Bei der Berechnung der Auszahlung für die Sicherung des Grundbedarfs von Personen mit Schutzstatus S wird aber mit Blick auf die Gleichbehandlung mit vorläufig aufgenommenen Personen eine Reduktion vorgenommen, da bei Personen mit Schutzstatus S für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr und für Mobiltelefonabonnemente die Kosten bisweilen von den die Dienstleistung erbringenden Unternehmen übernommen werden. Bei Personen mit Schutzstatus S, die in einer Gastfamilie leben, wird der Beitrag zur Sicherung des Grundbedarfs mit Blick auf eine Gleichbehandlung aller Geflüchteten mit Schutzstatus S um rund 40% reduziert.

Die ergänzten Unterstützungsrichtlinien im Asylwesen sind seit dem 1. April 2022 in Kraft.

Stellungnahme zum Mobilitätsdateninfrastrukturgesetz

Die Ständekommission steht im Grundsatz hinter der Vorlage des Bundes für ein neues Gesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur. Sie lehnt aber die vorgeschlagene Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Mobilitätsdatenanstalt ab. Deren Aufgaben können auch einem neuen Amt in der Bundesverwaltung übertragen werden.

Angesichts des anhaltenden Verkehrswachstums wird die effizientere Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen und Transportmittel durch eine bessere Auslastung immer wichtiger. Nur wenn Informationen zur Verfügbarkeit von Infrastruktur und Transportkapazität rechtzeitig vorhanden sind, kann das Gesamtverkehrssystem effizient betrieben werden. Ergänzend zu Schiene und Strasse sind Daten darum als dritte Infrastruktur für ein funktionierendes Mobilitätssystem relevant.

Mit dem Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der Bund in der Schweiz die notwendige Dateninfrastruktur zugunsten eines effizienteren Mobilitätssystems zur Verfügung stellen kann. Darin werden über die einzelnen Verkehrsträger hinaus die relevanten Mobilitätsdaten sowie Aufgaben, Betrieb und Finanzierung der Mobilitätsdateninfrastruktur geregelt. Durch die Gründung einer neuen Mobilitätsdatenanstalt soll die nötige Unabhängigkeit und Neutralität für die langfristige Verwaltung der Mobilitätsdaten gewährleistet werden.

Für die Ständekommission ist es richtig und wichtig, dass die Mobilitätsdateninfrastruktur neben der Strassen- und der Schieneninfrastruktur als dritte systemrelevante Mobilitätsinfrastruktur betrachtet wird. Auch in ländlichen Gebieten können multimodale Mobilitätslösungen, zum Beispiel leicht zugängliche E-Bike- oder Sammeltaxiangebote, kostengünstige Alternativen zum motorisierten Individualverkehr darstellen. Die Ständekommission unterstützt daher die angedachte Schaffung der staatlichen Mobilitätsdateninfrastruktur.

Sie lehnt jedoch die Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Bundesanstalt ab, welche für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der nationalen Datenvernetzungsinfrastruktur Mobilität zuständig sein soll. Die für die Schaffung einer Bundesanstalt angegebenen Gründe wie Neutralität und Stabilität der Datenverwaltung können auch erreicht werden, wenn die Aufgaben in einem neuen Amt innerhalb der Bundesverwaltung erfüllt werden. Diese Lösung dürfte auch kostengünstiger sein als die jährlich wiederkehrenden Kosten von bis zu Fr. 38 Mio., die bei der Schaffung einer Mobilitätsdatenanstalt erwartet werden.

Stellungnahme zur Änderung des CO₂-Gesetzes

Die Ständekommission begrüsst die Stossrichtung der vom Bundesrat als zweiter Anlauf vorgeschlagenen Revision des CO₂-Gesetzes im Grundsatz. Sie spricht sich aber dagegen aus, die Mineralölsteuer-Rückerstattung an die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen abrupt zu streichen. Vielmehr soll die Aufhebung unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Fahrzeugen mit für die Verhältnisse im Berggebiet tauglichen alternativen Antrieben zeitlich gestaffelt erfolgen.

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 hat das Eidgenössische Parlament am 17. Dezember 2021 eine Verlängerung des bestehenden CO₂-Gesetzes bis 2024 beschlossen. Der Bund bringt nun einen neuen Vorschlag für eine Revision des CO₂-Gesetzes, mit welchem das geltende ab 2025 abgelöst werden soll. Die Vorlage umfasst auch Änderungen weiterer Bundesgesetze.

Die Ständekommission begrüsst die Stossrichtung der Revision grundsätzlich. Sie ist davon überzeugt, dass die Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes durch das Volk als Nein zu den vorgeschlagenen Massnahmen zu verstehen ist, und nicht als Nein zum Klimaschutz. Es soll deshalb auf neue oder die Erhöhung bestehender Abgaben verzichtet werden. Die Verminderungsziele sollen vielmehr gezielt mit direkten und indirekten Förderinstrumenten in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie erreicht werden.

Die Schweiz muss sich aber den Klimaveränderungen anpassen. Insbesondere die Berggebiete werden von den Folgen des Klimawandels überdurchschnittlich betroffen sein. Daher wird die Stossrichtung der Vorlage in Grundsatz unterstützt. Die Vorlage sieht aber auch eine Anpassung des Mineralölsteuergesetzes vor, welche die Verhältnisse im Berggebiet zu wenig berücksichtigt. Die Rückerstattung der Mineralölsteuer für fossile Treibstoffe, die vom Bund konzessionierte Transportunternehmungen verwenden, soll nicht sofort mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Jahr 2025 gestrichen, sondern gestaffelt aufgehoben werden. Die Staffelung ist an die Verfügbarkeit von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu knüpfen, die technisch in der Lage sind, den besonderen topografischen und witterungsbedingten Verhältnissen im Berggebiet zu genügen. Frühestens im Jahr 2030 dürften batterieelektrische Busse Reichweiten erzielen, die für den grössten Teil der Regionalverkehrslinien und insbesondere auch diejenigen in den Berggebieten ausreichend sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Treibstoffsteuer zumindest für den öffentlichen Regionalverkehr rückerstattet werden.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch